An: Stadtverwaltung Reichenbach Abt. Schulen, Kultur, Sport und Soziales Frau Frank Markt 1 08468 Reichenbach



Eingangsdatum:

Antrag

Ort, Datum

auf Gewährung einer Aufwendungsbeihilfe für Neugeborene (Babybegrüßungsgeld) der Stadt Reichenbach im Vogtland gemäß der Satzung vom 13.06.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.09.2022.

Bitte beachten Sie das dazugehörige Informationsblatt auf der Rückseite.

Name:	Vorname:		geb. am:	
Name:	Vorname:		geb. am:	
Anschrift (Straße, Hausnur	nmer, PLZ, Ort):			
Telefon/Mobil: E-Mail:			Familienstand:	
2. Angaben zum Kind	d/zu den Kindern			
Name:	Vorname:		geb. am:	
Nome	Vornama		ach am	
Name:	Vorname:		geb. am:	
Name:	Vorname:		geb. am:	
3. Bankverbindung				
IBAN:		BIC:	BIC:	
Kreditinstitut:		Kontoinhabe	Kontoinhaber:	
Mit der Abgabe des An	trags, erkläre ich, dass	die von mir ge	emachten Angaben der Wahrheit	
			ittungen und Rechnungen nicht bei Iem gleichen Zweck vorgelegt wurde	
			enden datenschutzrechtlichen	
Bestimmungen entspre	echende Auskünfte einz	uholen.		
		•	rückgefordert werden kann, wenn	
diese durch falsche od	er unvollständige Angal	oen erwirkt wu	rde.	

Rechtsverbindliche Unterschrift

Informationsblatt für Eltern über die Aufwendungsbeihilfe für Neugeborene der Stadt Reichenbach im Vogtland

Wer kann einen Antrag auf Aufwendungsbeihilfe stellen?

- Einen Antrag auf Aufwendungsbeihilfe können Sorgeberechtigte (Leibliche Eltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern, Institutionen, die eine Personensorge für ein Kind übernommen haben) stellen.
- Der Antrag kann bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gestellt werden.
- 3. Die Sorgeberechtigten müssen zum Zeitpunkt der Geburt ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Stadt Reichenbach im Vogtland haben und somit Bürger der Stadt Reichenbach im Vogtland sein.

Zur Antragstellung werden benötigt:

- 1. Personalausweis
- 2. Geburtsurkunde des Kindes im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie
- 3. Sonstige Nachweise über die Sorgeberechtigung; dies gilt insbesondere bei Adoptivund Pflegekindern, bei minderjährigen Sorgeberechtigten oder öffentlichen Institutionen, denen die Personensorge übertragen ist.
- 4. Zahlungsbelege über Anschaffung(en), die unmittelbar für das Kind verwendet werden.

Die Sorgeberechtigten erhalten den Betrag für Anschaffungen, die sie für das Kind getätigt haben. Dazu gehören: Kinderwagen, Kinderbetten, Wickelkommoden, Autositze, Bekleidung, Pflegeutensilien oder Pflegemittel für das Kind. Bei Bestellungen in Versandhäusern, im Internet oder Bezahlung mit EC-Karte usw. sind die entsprechenden Kontoauszüge beizulegen!

<u>Folgende Ausgaben werden nicht anerkannt:</u> Ausgaben für den Lebensunterhalt der Familie (Miete, Versicherungen, Steuern, Sparbücher und sonstige Geldanlagen, Möbel [außer Kinderzimmermöbel], Quittungen, Belege über Käufe von Privatpersonen u. ä.)

Wie hoch ist (maximal) die Beihilfe und wofür ist diese erhältlich?

Die Aufwendungsbeihilfe wird maximal bis zu einer Höhe von **150,00** € als Rückerstattung gewährt. Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geboren sind, beläuft sich die Aufwendungsbeihilfe bis zu einer Höhe von 250,00 €.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadtverwaltung Reichenbach Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales Stadthaus, Markt 6/7 Frau Frank, Zimmer 303, Tel. 03765 5244034